

Entwurf der

**S A T Z U N G**

des Landkreises Bad Dürkheim

über die

Erhebung von Gebühren

für amtliche Kontrollen

im Bereich der Lebensmittel tierischen Ursprungs

vom

10.12. 2008

Der Kreistag des Landkreises Bad Dürkheim hat auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.05.2008 (GVBl. S. 79) in der geltenden Fassung und der Artikel 26, 27, 28 und 29 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (ABl. der EU Nr. L 165, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1029/2008 vom 21.10.2008 (ABl. der EU Nr. L 278, S. 6) in der geltenden Fassung und des § 38 Abs. 1 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2006 (BGBl. I. S. 945) und des Art. 2, § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechtes vom 01.09.2005 (BGBl. I. S. 2618ff.), der Art. 2 und Art. 3 der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechtes vom 08.08.2007 (BGBl. I. S. 1816) und § 2 des Landesgesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 1998 (GVBl. S. 422, BS 7832-2), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12. Mai 2005 (GVBl. S. 157), in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003, (GVBl. S. 212) jeweils in ihren geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **I N H A L T**

- § 1 Gebührenpflichtige Tatbestände
  - § 2 Betriebsarten
  - § 3 Gebührenerhebung
  - § 4 Gebühren und Auslagen für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung
  - § 5 Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen zugelassenen Betrieben
  - § 6 Festsetzung von Schlachttagen
  - § 7 Gebührenschuldner
  - § 8 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühr
  - § 9 Geltungsbereich
  - § 10 Außer- und Inkrafttreten
- 
- Anhang 1 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen je Tier
  - Anhang 2 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei nicht gewerblichen Schlachtungen je Tier (Hausschlachtungen)
  - Anhang 3 Gebühr für die Untersuchung von erlegten Wildschweinen und anderem jagdbarem Wild auf Trichinellen
  - Anhang 4 Gebühr nach zeitlichem Aufwand
  - Anhang 5 Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben (Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004, Anhang IV, Kapitel II)

## **§ 1 Gebührenpflichtige Tatbestände**

- (1) Für die in Art. 27 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt A und die in Art. 28 der VO (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten besteht eine Gebührenpflicht, die insbesondere nachfolgende Amtshandlungen umfasst:
- a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen bei Schlachtungen in gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen sowie bei erlegten Wildschweinen und anderem, jagdbarem Wild die Untersuchung auf Trichinellen.
  - b) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen bei Schlachtungen, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen) sowie bei erlegten Wildschweinen und anderem, jagdbarem Wild die Untersuchung auf Trichinellen.
  - c) die Untersuchungen und Kontrollen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben, in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, in zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen sowie in sonstigen zugelassenen Betrieben, einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen;
  - d) die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum;
  - e) die amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch sowie die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch;
  - f) sonstige Untersuchungen und Kontrollen sowie die Überwachung der Hygiene im Rechtsbereich der Lebensmittel tierischer Herkunft, die auch auf Antrag vorgenommen werden, einschließlich der Erteilung von Bescheinigungen.

Die amtlichen Untersuchungen umfassen die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Untersuchung auf Trichinellen und der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in und außerhalb von Gehegen sowie der Ausstellung eines Begleitscheines, die Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, die Untersuchung auf BSE bzw. TSE, die Rückstandsuntersuchungen, die bakteriologischen Fleischuntersuchungen sowie sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen, einschließlich der Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches.

- (2) Eine Gebührenpflicht besteht auch für Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchungen, Rückstandsuntersuchungen sowie Hygieneüberwachungen einschließlich der Beurteilung und Kennzeichnung von Geflügelfleisch sowie der Erteilung von Bescheinigungen für die
- a) Untersuchung von Schlachtgeflügel (Schlachttieruntersuchung) im Erzeuger- oder Schlachtbetrieb;
  - b) Untersuchung von Geflügelfleisch (Fleischuntersuchung) im Schlachtbetrieb;
  - c) Kontrollen in Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben für Geflügelfleisch;
  - d) Kontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben oder Erzeugerbetrieben mit jeweils geringer Produktion von Geflügelfleisch und bei
  - e) Federwild.

## § 2

### Betriebsarten

- (1) Der Landkreis Bad Dürkheim differenziert bei der Gebührenerhebung bei Schlachtungen zwischen gewerblichen Kleinbetrieben und gewerblichen Großbetrieben.
- (2) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat (*weniger als 20 Großvieheinheiten wöchentlich*)<sup>1</sup> geschlachtet wurden, wobei nur die Zahl der geschlachteten Rinder und Schweine zu berücksichtigen ist.
- (3) Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 1.500 Tiere im Kalendermonat (*mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich*)<sup>1</sup> geschlachtet wurden, wobei nur die Zahl der geschlachteten Rinder und Schweine zu berücksichtigen ist.
- (4) Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.

<sup>1</sup> in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Tarifverhandlungen am 24.11.2008

## § 3

### Gebührenerhebung

Der Landkreis Bad Dürkheim erhebt für die Amtshandlungen nach § 1 unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 27 Abs. 3, 4, 5, 7, 9 und 10 sowie des Artikel 29 der VO (EG) Nr. 882/2004 kostendeckende Gebühren nach dieser Satzung.

## § 4

### Gebühren und Auslagen für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung

- (1) Die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung sowie für sonstige einschlägige Amtshandlungen bestehen bei gewerblichen Schlachtungen je Tier aus einheitlichen und tierartsspezifischen Pauschalgebühren nach Anhang 1.
- (2) Die Gebühren für die Schlachttier- und/oder Fleischuntersuchung einschließlich der Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung sowie für sonstige einschlägige Amtshandlungen bestehen bei nicht gewerblichen Schlachtungen (Hausschlachtungen) je Tier aus einheitlichen und tierartsspezifischen Pauschalgebühren nach Anhang 2.
- (3) Die Gebühren für die Untersuchungen auf Trichinellen bei erlegten Wildschweinen und anderem, jagdbarem Wild bestehen je Tier aus einheitlichen und tierartsspezifischen Pauschalgebühren nach Anhang 3.

- (4) Verzögert sich der Beginn der Schlachtung beim Schwein um 1/2 Stunde und mehr oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um 1/2 Stunde und mehr oder verzögert sich der Beginn der Schlachtung beim Rind um 1 Stunde und mehr, wird nach Ablauf der o.g. Zeiten eine Gebühr für die Wartezeit erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist. So weit sich eine Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, werden je angefangene viertel Stunde die Richtwerte des Ministeriums der Finanzen für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der zur Zeit geltenden Fassung zugrunde gelegt.
- (5) Auslagen sind Kosten, die im Zusammenhang mit einer Rückstandsuntersuchung bei begründetem Verdacht nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften erhoben werden.
- (6) Für die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild, einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines für Gehegewild wird je Bestandsbesuch eine Gebühr nach Anhang 4 erhoben.
- (7) Für die Gesundheitsüberwachung bzw. Schlachtier- und/oder Fleischuntersuchung von Geflügel und Haus- bzw. Zuchtkaninchen im Ursprungs- bzw. Erzeuger- oder Schlachtbetrieb werden unter Beachtung der Mindestgebühren nach Anhang IV Kapitel I, Buchstabe e) der VO (EG) Nr. 882/2004 grundsätzlich nach dem zeitlichen Aufwand bemessene Gebühren gemäß Anhang 4 erhoben.
- (8) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, in denen durch Verschulden des Antragstellers nur ein Teil der Untersuchungen bzw. der Kontrolle ausgeführt worden ist. Die Gebühren werden auch erhoben, wenn
  - a) der/ die amtliche Tierarzt/-ärztin oder der/ die Fleischkontrolleur/- in sich antragsgemäß zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr, fällig;
  - b) der/ die amtliche Tierarzt/-ärztin oder der/ die Geflügelfleischkontrolleur/-in sich antragsgemäß zum Schlachtbetrieb oder zum Erzeugerbetrieb begibt, die Amtshandlung aber abrechnen muss, weil kein Schlachtgeflügel oder Geflügelfleisch zur Untersuchung bereitgehalten wird.
- (9) Die Gebühren werden anteilig in den Fällen erhoben, in denen auf Wunsch des Antragstellers nur ein Teil der Untersuchung im Geltungsbereich dieser Satzung ausgeführt worden ist und zwar mit der Maßgabe, dass für die Schlachtieruntersuchung 20 v.H. und für die Fleischuntersuchung 80 v.H. der jeweiligen Gebühr zu zahlen ist.

## **§ 5**

### **Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen zugelassenen Betrieben**

- (1) Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben für Fleisch oder Geflügelfleisch wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Gewicht des im Zerlegungsbetrieb angelieferten Fleisches bestimmt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und umfasst den in Anhang 5 ausgewiesenen Betrag.
- (2) Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen im zugelassenen Fleisch- bzw. Geflügelfleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Wildbearbeitungsbetrieb, im zugelassenen Umpackbetrieb und im zugelassenen Kühl- oder Gefrierhaus, beim Groß- und Zwischenhändler sowie im Großmarkt wird eine Gebühr nach zeitlichem Aufwand erhoben, die sich nach Anhang 4 bemisst.

## **§ 6**

### **Festsetzung von Schlachttagen**

Von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim können für die Untersuchungsbezirke Schlachttage festgesetzt werden.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen sind die natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die nach dieser Satzung gebührenpflichtige Amtshandlungen beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder veranlassen oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen nach sich ziehen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Der Kostenanspruch entsteht in der Regel mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.
- (2) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der Untersuchungen ausgeführt wird oder das amtliche Untersuchungspersonal sich antragsgemäß zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber nicht durchführen kann, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; sind mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr fällig.

## **§ 9 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt im Landkreis Bad Dürkheim.
- (2) Im Rahmen der Zuständigkeit des Landkreises Bad Dürkheim für den Vollzug amtlicher Kontrollen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Neustadt an der Weinstraße, gilt diese Satzung auch dort.

## **§ 10 Außer- und Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 19.10.2005 tritt zum 31.12.2008 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

-----

### Hinweis gem. § 17 Absatz 6 der Landkreisordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kreisverwaltung Bad Dürkheim  
Bad Dürkheim, den 10.12. 2008

Sabine Röhl  
Landrätin

Anhang 1 Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen je Tier

Schlachtungen im Kleinbetrieb nach § 2 (2) der Satzung

Untersuchungspflichtige Tierart	€
Rind	22,80
Schwein	13,50
Einhufer	34,60
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	9,40
Wildwiederkäuer, Feder- und Haarwild	11,70
Wildschweine	14,70
Andere Tierarten	22,80
Gebühr der Rückstandsuntersuchungen auf besonderen Verdacht	11,70

Schlachtungen im Großbetrieb nach § 2 (3) der Satzung

Untersuchungspflichtige Tierart	€
Schwein	3,80
Gebühr der Rückstandsuntersuchungen auf besonderen Verdacht	12,70

Anhang 2 Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei nicht gewerblichen Schlachtungen je Tier (Hausschlachtungen)

Untersuchungspflichtige Tierart	€
Rind	28,15
Schwein	18,90
Einhufer	40,76
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer	14,25
Wildwiederkäuer	16,61
Haarwild	20,10
Wildschweine,	20,10
Andere Tierarten	18,90
Gebühr der Rückstandsuntersuchungen auf besonderen Verdacht	12,70
Gebührenzuschlag bei der Durchführung der Untersuchung auf Trichinellen nach der Quetschmethode bei Hausschlachtungen außer Wild	12,10

Anhang 3 Gebühr für die Untersuchung von erlegten Wildschweinen und anderem jagdbarem Wild auf Trichinellen

je angefangene Viertelstunde	€
Wildschwein bis 15 Kg Lebendgewicht bei Abgabe der Trichinenproben durch den Jagd ausübungs berechtigten/ Jäger	4,50
Wildschwein 15 Kg bis 30 Kg Lebendgewicht bei Abgabe der Trichinenproben durch den Jagd ausübungs berechtigten/ Jäger	5,50
Wildschwein über 30 Kg Lebendgewicht bei Abgabe der Trichinenproben durch den Jagd ausübungs berechtigten/ Jäger	7,50
Anderes jagdbares Wild bei Abgabe der Trichinenproben durch den Jagd ausübungs berechtigten/ Jäger	4,50
Gebühreuzuschlag bei der Entnahme der Trichinenproben durch eine amtliche Person der Kreisverwaltung Bad Dürkheim	2,00

Anhang 4 Gebühren nach zeitlichem Aufwand

Gebühr nach zeitlichem Aufwand je angefangene Viertelstunde	€
Amtlicher Tierarzt	16,75
Amtlicher Fachassistent	8,15

Pauschalgebühr für die Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung	€
EU-Pauschalgebühr für die Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung im Schlachtbetrieb	0,01
EU-Pauschalgebühr für die Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung im Erzeugerbetrieb	0,003

Anhang 5 Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben (Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004, Anhang IV, Kapitel II)

In den Betrieb angeliefertes Fleisch mit Knochen	€
je Tonne	2,00